

Amtsblatt

für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

7. Jahrgang

Britz, den 30. Januar 2015

Ausgabe 1/2015

Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

1. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 04.09.2014 und vom 06.11.2014 Seite 2
2. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 27.11.2014 und vom 18.12.2014 Seite 3
3. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow vom 20.11.2014..... Seite 4
4. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee vom 13.10.2014 Seite 4
5. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg vom 17.12.2014 Seite 4
6. Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zur Planfeststellung für das Bauvorhaben Ersatzneubau der Eisenbahnüberführung „Zepernicker Chaussee“ Strecke 6081: Berlin Gesundbrunnen – Stralsund (F-Bahn), km 20,084 und Strecke 6002: Berlin Nordbahnhof – Bernau bei Berlin (S-Bahn), km 20,076 Seite 5
7. Gesamthaushalt des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Haushaltsjahr 2014 Seite 6
8. Bekanntmachung des Gesamthaushaltes des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Jahr 2014 Seite 7

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Herausgeber: Amt Britz-Chorin-Oderberg
Der Amtsdirektor
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

Telefon: (03334) 4576-0
Telefax: (03334) 4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse www.britz-chorin-oderberg.de nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 04.09.2014

Öffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.: AA-046/2014

Reparatur der Fenster im Sanitär- und Umkleidebereich der Grundschule Britz – Vergabeentscheidung

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg genehmigt die vorstehende durch den Amtsdirektor im Benehmen mit der Amtsausschussvorsitzenden getroffenen Eilentscheidung über die Vergabe der notwendigen Erneuerung von 9 Stück Fenster im Sanitär- und Umkleidebereich der Turnhalle der Grundschule Britz.

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: AA-047/2014

Benennung von Mitgliedern des Sozialbeirates des Amtes Britz-Chorin-Oderberg nach § 9 der Hauptsatzung vom 04.04.2013 für die Wahlperiode 2014 - 2019

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss benennt für die Dauer der Wahlperiode 2014 bis 2019 folgende Bürger für den Sozialbeirat als Vertreter der Senioren und Schwerbehinderten:

Gemeinde Britz	- Frau Ingrid Brandt
Gemeinde Chorin	
OT Brodowin	- Frau Loni Gareis
OT Golzow	- Frau Hannelore Seefeldt, Frau Ellen Hilliges
OT Neuehütte	- Frau Eva Gerullis
OT Sandkrug	- Frau Eveline Wolski, Frau Helga Kreidemann
OT Serwest	- Frau Ursel Müller, Frau Roselinde Czadseck
Gemeinde Hohenfinow	- Frau Elke Süßbier, Frau Ursel Poppe
Gemeinde Liepe	- Frau Karin Többe-Wehberg
Gemeinde Lunow-Stolzenhagen	- Frau Elisabeth Radünz, Frau Waltraud Franz
Gemeinde Niederfinow	- Frau Christel Pigorsch
Stadt Oderberg	- Frau Margot Pianka, Frau Ingeborg Schulenburg
Gemeinde Parsteinsee	- Frau Olga Ihmann

Vertreter für die Kinder und Jugendlichen:

- Frau Christina Erdmann
- Frau Monika Stehberger

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: AA-049/2014

Wahl der Vorsitzenden des Kommunalausschusses und des Sozialausschusses

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss beschließt, die Wahl der Vorsitzenden des Kommunalausschusses und des Sozialausschusses durch offenen Wahlbeschluss durchzuführen.

Der Amtsausschuss wählt

- Frau Kerstin Bernhard zur Vorsitzenden des Kommunalausschusses und
- Frau Ute Peters-Pasztor zur Vorsitzenden des Sozialausschusses

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: AA-50/2014

Eröffnungsbilanz des Amtes Britz-Chorin-Oderberg zum 01.01.2011

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg beschließt die zum Stichtag 01.01.2011 festgestellte und durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Barnim auf der Grundlage des § 85 (3) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) geprüfte Eröffnungsbilanz des Amtes Britz-Chorin-Oderberg mit ihrem Anhang.

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: AA-051/2014

Wahl als Schiedsperson für die gemeinsame Schiedsstelle der Gemeinden Britz, Chorin, Hohenfinow, Liepe, Lunow-Stolzenhagen, Niederfinow, Stadt Oderberg und Parsteinsee

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss wählt Frau Heike Dahms, wohnhaft in 16230 Britz, Lichtenfelder Str. 6e, als Schiedsperson für die gemeinsame Schiedsstelle der Gemeinden Britz, Chorin, Hohenfinow, Liepe, Lunow-Stolzenhagen, Niederfinow, Stadt Oderberg und Parsteinsee für die Dauer von fünf Jahren.

- Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 06.11.2014

Öffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.: AA-053/2014

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Falkenberg-Höhe und des Amtes Britz-Chorin-Oderberg

Der Amtsausschuss beschließt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Falkenberg-Höhe und des Amtes Britz-Chorin-Oderberg.

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: AA-054/2014

Mittelbereichskonzept Eberswalde

Der Amtsausschuss beschließt, dass die Ziele des Mittelbereichskonzepts gemäß der Anlage (Entwicklungsziele für den Mittelbereich Eberswalde) zur Kenntnis genommen werden und dass der Amtsdirektor ermächtigt wird, das Zielpapier zu unterzeichnen und an dessen Umsetzung zu arbeiten.

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: AA-056/2014

Beschlussfassung über den Sitzungskalender 1. Halbjahr 2015

Der Amtsausschuss beschließt den Sitzungskalender 1. Halbjahr 2015 entsprechend der Anlage.

- Beschluss abgelehnt

– Amtliche Bekanntmachungen –

Beschluss-Nr.: AA-058/2014

Kauf eines wasserführenden Tragkraftspritzenfahrzeuges (TSF-W) einschließlich Beladung im Haushaltsjahr 2014

Der Amtsausschuss beschließt gemäß Prioritätenliste vom 05.09.2013 die Ausschreibung eines TSF-W sowie die anschließende Vergabe an den wirtschaftlichsten Anbieter. Die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 48.400 EURO wird genehmigt.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: AA-059/2014

Vertretung des Amtes im Kuratorium des Biosphärenreservates Schorfheide-Chorin

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg benennt mit sofortiger Wirkung Frau Mandy Schenk-Roselt anstelle von Herrn Ulrich Hehenkamp, Amtsdirektor, als Vertreterin des Amtes Britz-Chorin-Oderberg im Kuratorium des Biosphärenreservates Schorfheide-Chorin. Die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz wird gebeten, die diesbezügliche Ernennung von Frau Schenk-Roselt und gleichzeitig die Rücknahme der Ernennung für Herrn Ulrich Hehenkamp vorzunehmen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: AA-060/2014

Wahl als stellvertretende Schiedsperson für die gemeinsame Schiedsstelle der Gemeinden Britz, Chorin, Hohenfinow, Liepe, Lunow-Stolzenhagen, Niederfinow, Stadt Oderberg und Parsteinsee

Der Amtsausschuss wählt Herrn Robby Lange, wohnhaft in 16230 Britz, Am Grund 20, als stellvertretende Schiedsperson für die gemeinsame Schiedsstelle der Gemeinden Britz, Chorin, Hohenfinow, Liepe, Lunow-Stolzenhagen, Niederfinow, Stadt Oderberg und Parsteinsee für die Dauer von fünf Jahren.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: AA-064/2014

Mehrbedarf für die Durchführung und Fertigstellung des Anbaus an die FFW Sentfenhütte

Der Amtsausschuss genehmigt die überplanmäßigen Ausgaben für die weitere Durchführung und Fertigstellung des Vorhabens.

Die Amtsverwaltung wird ermächtigt, die für die Fertigstellung der Maßnahme erforderlichen weiteren Schritte einzuleiten.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.: AA-062/2014

Dienstaufsichtsbeschwerde

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 27.11.2014

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: CH-054/2014

Weiteres Vorgehen zur Umsetzung des Rahmenkonzeptes – Kloster Chorin

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt auf Empfehlung des Werksausschusses die Annahme des Rahmenkonzeptes mit dem Schwerpunkt einer Dauerausstellung im Kloster Chorin. Die Befürwortung des Vorhabens ermöglicht das weitere Vorgehen im Zusammenhang mit der Suche nach Fördermöglichkeiten, die zur Umsetzung des Rahmenkonzeptes bis 2018 führen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-060/2014

Vorschlag der Gemeinde Chorin für den Vorstand des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt, folgende Personen für den Vorstand des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ vorzuschlagen:

Name	Anschrift
Herr Thomas Polster	OT Golzow, Postberg 12, 16230 Chorin
Herr Horst Meyer	OT Golzow Lindenweg 3, 16230 Chorin

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-061/2014

Neubau bzw. Erweiterung und teilweise Rückbau der Straßenbeleuchtungsanlage in der Gemeinde Chorin, OT Sandkrug

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt die Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage in der Gemeinde Chorin, OT Sandkrug „Angermünder Straße“ und der „Serwester Dorfstraße“ im OT Serwest. Dazu wird die Amtsverwaltung beauftragt, zunächst ein geeignetes Planungsbüro bis zur

Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) zu binden.

Die Gemeinde verpflichtet sich, die notwendigen Mittel im Haushalt für das Jahr 2015 einzustellen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-063/2014

Umrüstung der vorhandenen Leuchten in der Gemeinde Chorin, OT Golzow, auf LED-Leuchtmittel

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt die Umrüstung der vorhandenen Leuchten im OT Golzow auf LED-Leuchtmittel.

Die Gemeinde verpflichtet sich, die notwendigen Mittel im Haushalt für das Jahr 2015 einzustellen. Der Auftrag ist erst nach Vorlage einer einfachen Wirtschaftlichkeitsberechnung (Energieverbrauch/Wartungskosten) auszulösen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-064/2014

Entscheidung zur Auftragsvergabe zur Erneuerung der Fenster - Lindenweg 6, OT Golzow / Genehmigung einer Eilentscheidung

Die Gemeindevertretung Chorin genehmigt die vorstehende Eilentscheidung durch den Amtsdirektor im Benehmen mit dem Bürgermeister vom 19.11.2014.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: CH-049/2014

Verkauf eines bebauten Flurstückes - Flur 1, Flurstück 411/0.0 in der Gemarkung Buchholz

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt, das Flurstück 411/0.0 der Flur 1 in der Gemarkung Buchholz zu veräußern.

– Beschluss angenommen

– Amtliche Bekanntmachungen –

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 18.12.2014

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: CH-068/2014

Vereinsförderung 2015

In Durchführung des Beschlusses 32-05/2002 vom 29.05.2002 bewilligt die Gemeinde Chorin aus ihrem Haushalt den örtlichen und eingetragenen Vereinen gemäß der Anlage 1) eine zweckgebundene finanzielle Zuwendung. Die Abstimmungsergebnisse der 7 Einzelentscheidungen über die vorliegenden Anträge sind in der Anlage 1) dokumentiert.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: CH-066/2014

Weitere Zusammenarbeit des Wirtschaftsprüfers für den Eigenbetrieb Kloster Chorin

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt, die Zusammenarbeit des Wirtschaftsprüfers für den Eigenbetrieb Kloster Chorin für das Wirtschaftsjahr 2014 fortzusetzen.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow vom 20.11.2014

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: HO-021/2014

Abschluss eines Vertrages mit der Gemeinde Niederfinow über die Überlassung einer gemeindlichen Fläche; Gemarkung Hohenfinow, Flur 1, Flurstück 353

Die Gemeindevertretung Hohenfinow beschließt den in der Anlage beigefügten Vertrag mit der Gemeinde Niederfinow über die Überlassung der Nutzung des Grundstückes, Gemarkung Hohenfinow, Flur 1, Flurstück 353.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee vom 13.10.2013

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: PA-20/2013

Sicherung und Rekultivierung der ehemaligen Deponie Parstein

Die Gemeindevertretung Parsteinsee beschließt die Sicherung und Rekultivierung der ehemaligen Deponie Parstein und stellt die finanziellen Mittel in den Haushaltsjahren zur Verfügung.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: PA-11/2013

Vergabe der Leistungen für die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Parsteinsee

Die Gemeindevertretung Parsteinsee beschließt, auf der Grundlage der beschränkten Ausschreibung sowie des Submissionsergebnisses vom 26.09.2014, für die Durchführung des Winterdienstes in der Gemeinde Parsteinsee dem wirtschaftlich günstigsten Anbieter, der Firma M & N Tief- und Landschaftsbau GmbH, OT Lüdersdorf, Dorfstraße 1, 16248 Parsteinsee, den Zuschlag zu erteilen. Der Vertrag wird für den Zeitraum vom 01.11.2014 bis zum 31.12.2015 geschlossen. Er verlängert sich um ein weiteres Kalenderjahr, wenn er nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf der Vertragsdauer von einem der Vertragspartner gekündigt wird.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg vom 17.12.2014

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: OD-062/2014

Bildung von Ausschüssen

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt die Bildung folgender Fachausschüsse ab dem 01.01.2015 mit einer Besetzungstärke von:

Name des Fachausschusses	Anz. d. Mitgl.	Anz. d. sachk. EW
Sozialausschuss	3	bis zu 2
Bauausschuss	4	bis zu 2
Finanzausschuss	3	-

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: OD-068/2014

Reparatur zweier Buswartehäuser – Schwedter Straße –

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt die umfassende Reparatur der Unterstände gegenüber dem Dönerimbiss (Stadtmitte) und vor dem Imbiss der Kreuzung Schwedter Straße/ Am Friedenhain sowie die Herstellung der Funktionsfähigkeit der Regenabwasserführung bei den anderen Unterständen in der Schwedter Straße. Dazu sind die erforderlichen Mittel in Höhe von 10.000,00 € in den Haushalt einzustellen. In diesem Zusammenhang beauftragt die Stadtverordnetenversammlung Oderberg die Verwaltung, entsprechende Angebote einzuholen und eigenständig den Auftrag zu erteilen.

– Beschluss angenommen

– Amtliche Bekanntmachungen –

Beschluss-Nr.: OD-069/2014**Kreditaufnahme zur Finanzierung der Hangsicherungsmaßnahme Abschnitt Gartenstraße V. Teilbetrag 150.000 EUR**

Im Rahmen des 2012 nach § 74 BbgKVerf genehmigten Gesamtbetrages der Kredite nimmt die Stadt Oderberg zur Finanzierung der Hangsicherungsmaßnahmen einen 5. Kreditbetrag auf.

Für die Neuaufnahme des 5. Kreditbetrages in Höhe von 150.000 EUR wird der Zuschlag der Sparkasse Barnim für einen Festzinszeitraum über 5 Jahre zu einem Zinssatz von 0,3 % p.a. nominal erteilt.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, einen entsprechenden Kreditvertrag abzuschließen.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil**Beschluss-Nr.: OD-048/2014****Verkauf von zwei bebauten Flurstücken – Friedrich-Wilhelm-Schmidt-Str. 1-3, Flurstück 389/0.0 (2.025 m²) und 645/0.0 (429 m²), beide Gemarkung Oderberg, Flur 8**

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt den Verkauf von zwei bebauten Flurstücken - Friedrich-Wilhelm-Schmidt-Str. 1-3, Flurstück 389/0.0 (2.025 m²) und 645/0.0 (429 m²), beide Gemarkung Oderberg, Flur 8.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: OD-064/2014**Aufhebung des Beschlusses OD-019/2014 vom 07.05.2014**

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt, den Beschluss OD-019/2014 vom 07.05.2014 aufzuheben.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: OD-065/2014**Verkauf des bebauten Grundstückes – Hermann-Seidel-Str. 30, 16248 Oderberg, Flurstück 350/0.0, der Flur 8 in der Gemarkung Oderberg, ca. 820 m²**

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt, das Flurstück 350/0.0, der Flur 8 in der Gemarkung Oderberg, zu veräußern.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: OD-066/2014**Verkauf eines bebauten Flurstückes 372/0.0 und zwei unbebauten Flurstücken 373/0.0 und 374/0.0, Flur 8, Gemarkung Oderberg – Friedrich-Wilhelm-Schmidt-Str. 8, ges. Größe: 657 m²**

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt den Verkauf von drei Flurstücken in der Friedrich-Wilhelm-Schmidt-Str. 8, Flurstück 372/0.0, 373/0.0 und 374/0.0, der Flur 8 in der Gemarkung Oderberg.

– Beschluss angenommen

10. Dezember 2014

Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zur Planfeststellung für das Bauvorhaben Ersatzneubau der Eisenbahnüberführung „Zepernicker Chaussee“ Strecke 6081: Berlin Gesundbrunnen – Stralsund (F-Bahn), km 20,084 und Strecke 6002: Berlin Nordbahnhof – Bernau bei Berlin (S-Bahn), km 20,076

Das Eisenbahn-Bundesamt hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 18a AEG¹ und § 1 VwVfGBbg² und § 73 VwVfG³ das Anhörungsverfahren eingeleitet. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Bernau und Lobetal (Stadt Bernau und Hohenfinow (Amt Britz-Oderberg-Chorin)) beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

28. Januar bis 27. Februar 2015

während der Dienststunden

Montag	von 09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 09.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr
Freitag	von 09.00 bis 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten im Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch die Planänderung zum Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **13. März 2015**, beim Landesamt für Bauen

und Verkehr (Dezernat 21, Anhörsbehörde), Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266-0, Fax: 03342 4266-7603 oder 03342 4266-7601) oder beim Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Schriftform kann gegenüber der Anhörsbehörde durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.LBV.Brandenburg.de/media/QES_technische_Rahmenbedingungen.pdf aufgeführt sind.

- Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 Satz 1 AEG). Einwendungen und Stellungnahmen der Verbände und Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 Satz 2 AEG). Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
- Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
 - nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 36 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände und der nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen, soweit sich diese für den

– Amtliche Bekanntmachungen –

- Umweltschutz einsetzen
- b) sowie der sonstigen Vereinigungen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen)
- von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 5 AEG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
 4. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
 5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
 6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an

die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Die Nummern 1, 2, 3, 4 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung⁴ entsprechend.
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
9. Die Planunterlagen werden zusätzlich zur Auslegung in digitaler Form auf der Internetseite des Landesamtes für Bauen und Verkehr unter http://www.lbv.brandenburg.de/plan_Anh_verf.htm veröffentlicht.

Hehenkamp
Amtdirektor

¹ AEG – Allgemeines Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

² VwVfGBbg – Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09 [Nr. 12], S. 262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32])

³ VwVfG - Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388)

⁴ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986)

Gesamthaushalt des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Haushaltsjahr 2014

Auf der Grundlage des § 65 Wasserverbandsgesetz, des § 6 Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden, sowie des § 27 i.V.m. § 28 der Verbandssatzung in den zur Zeit gültigen Fassungen wird folgender Haushaltsplan für den Wasser- und Bodenverband „Welse“ für das Jahr 2014 von der Versammlung festgesetzt.

1. Alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes regelmäßig wiederkehrenden und laufenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben gemäß § 27 Abs. 2 Buchstabe a der Verbandssatzung

Einnahmen	4.523.200,00 EURO
Ausgaben	4.590.900,00 EURO

2. Festsetzung des Jahresflächenbeitrages gemäß § 27 Abs. 2 Buchstabe b der Verbandssatzung

9,07 EURO pro Hektar

Der Beitrag ist in der Regel gemäß § 32 Abs. 3 der Verbandssatzung in vier gleichen Raten pro Jahr zu zahlen und wird zum 31.12.2014 fällig.

3. Kostenbeteiligungen von Vorteilhabenden, Zuwendungen und sonstige Erträge gemäß § 27 Abs. 2 Buchstabe c der Verbandssatzung

Keine

4. Entnahme aus der finanziellen Rücklage und Zuführung von finanziellen Mitteln in die Rücklagen gemäß § 27 Abs. 2 Buchstabe d der Verbandssatzung

Entnahme aus der finanziellen Rücklage **0,00 EURO**

Zuführungen in die Rücklagen

- **Amortisationsrücklage aus Abschreibungen Verwaltungsgebäude, Außen- und Sachanlagen** **33.500,00 Euro**

- **Amortisationsrücklage aus Abschreibungen Fahrzeuge Verwaltung** **7.600,00 EURO**
- **Amortisationsrücklage aus Abschreibungen Fahrzeuge, Geräte und Ausstattungen Bauhof** **66.900,00 EURO**

5. Festsetzung der zulässigen Höhe über- und außerplanmäßiger Ausgaben und Festsetzung einer Erheblichkeitsschwelle für über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 27 Abs. 2 Buchstabe e

Die zulässige Höhe der über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 500.000,00 EURO festgesetzt.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind erheblich, wenn sie den Betrag von 100.000,00 EURO überschreiten.

Gemäß § 29 Abs. 3 der Verbandssatzung entscheidet bis zur Höhe von 100.000,00 EURO der Geschäftsführer, darüber hinaus der Vorstand.

6. Festsetzung der Höhe von Kassenkrediten und Darlehen gemäß § 27 Abs. 2 Buchstabe f der Verbandssatzung

Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben In Anspruch genommen werden, dürfen einen Höchstbetrag von 1.200.000,00 EURO nicht übersteigen.

Gesamtbetrag der Darlehen (01.01.2014) **13.309,31 EURO**

Passow, den 16.12.2014

Krause
Verbandsvorsteher

– Amtliche Bekanntmachungen –**Bekanntmachung des Gesamthaushaltes des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Jahr 2014:**

Der vorstehende Gesamthaushalt des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Jahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Der Haushaltsplan 2014 liegt ab dem 17.12.2014 zur Einsichtnahme im Verbandssitz des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, Schwedter Straße 31 in 16306 Passow an Arbeitstagen in der Zeit von 09.00 - 15.00 Uhr aus.

Passow, den 16.12.2014


Stornowski
Geschäftsführer

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –

